

Schutz- und Hygienekonzept des Musikverein 1871 Fremdingen e. V. für den Einzelunterricht der Musikschule (gültig ab 01.03.2021)



Nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben ist es ab 01.03.2021 wieder möglich, an Musikschulen unter Auflagen **Einzelunterricht** in Präsenzform zu erteilen. Diese Erlaubnis gilt, solange die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 im Landkreis Donau-Ries nicht überschreitet. Beim Einzelunterricht befinden sich immer nur maximal zwei Personen in einem Unterrichtsraum (Musiklehrer und Schüler). Die Einhaltung eines Mindestabstands von 2 m ist daher ohne weiteres möglich. Im Folgenden werden Maßnahmen definiert, die eine Ausbreitung des Virus Covid-19 zu verhindern versuchen und den staatlichen Anforderungen Rechnung tragen. Ferner gilt es, die allgemeingültigen Verhaltensregeln wie Hust- und Nies-Etikette, Abstandsregeln, konsequente Händehygiene etc. zu beachten.

1. Musikunterricht

- a. **Unterrichtsort:** Der Einzelunterricht findet im Turnhallentrakt der Fremdingen Schule sowie im Musikheim statt. Der Zugang erfolgt über den Haupteingang des Schulgebäudes bzw. des Musikheims.
- b. **Wartebereich:** Der Wartebereich befindet sich vor dem Eingang zum Gebäude. Die Schüler werden dort vom Musiklehrer abgeholt. Ein Aufenthalt und Warten in den Gängen oder den Unterrichtsräumen ist nicht erlaubt. Um Ansammlungen im Wartebereich zu vermeiden, wird angeraten, zeitlich knapp zum Unterricht zu kommen.

2. Probenbetrieb: *aktuell nicht relevant, da Orchesterproben derzeit noch untersagt sind.*

3. Abstandsregeln: In allen Räumlichkeiten und im Wartebereich muss jederzeit und zuverlässig ein Mindestabstand von 2 m zwischen allen Personen eingehalten werden.

4. Händedesinfektion: Die Musikschüler, Musikanten, Musiklehrer und Dirigenten werden aufgefordert, beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel befindet sich am Ein- und Ausgang. Ferner können für das Händewaschen die Sanitäreinrichtungen vor Ort genutzt werden.

5. Maskenpflicht:

- a. **Musiklehrer:** Für die Musiklehrer gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („OP-Maske“) im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- b. **Musikschüler:** Für Musikschüler gilt FFP2-Maskenpflicht. Bis zum 6. Geburtstag sind Musikschüler von der Maskenpflicht befreit. Im Alter von 6 bis 14 Jahren ist keine FFP2-Maske verpflichtet, hier genügt eine Alltagsmaske oder eine OP-Maske.
- c. **Geltungsbereich:** Diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt. Die Maskenpflicht gilt ab dem Betreten des Gebäudes und in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Flur, Sanitäreinrichtungen, Treppenhaus) ebenso wie im Unterrichtsraum.

6. Reinigung / Desinfektion: Türklinken, Lichtschalter und sonstige häufig benutzte Gegenstände werden regelmäßig desinfiziert.

7. Musikalia: Für den Einzelunterricht und die Proben bringt der Musikant sein eigenes Instrument (Ausnahme: Schlagzeug), einen eigenen Notenständer und eigene Stifte mit. Die zeitgleiche gemeinsame Benutzung eines Instruments oder die Weitergabe eines Mundstücks ist ausgeschlossen.

8. Terminkoordination: Die Termine des Musikunterrichts und der Proben werden von der Vereinsführung so koordiniert, dass die Anzahl der Wartenden auf ein Minimum begrenzt wird. Um dies zu gewährleisten, vereinbart jeder Musiklehrer feste Zeiten mit den Musikschülern. Im Falle einer Verhinderung hat sich der Musikant beim Musiklehrer bzw. Dirigent abzumelden. Um ausgefallene Unterrichtsstunden aufzuholen, besteht die Möglichkeit die Unterrichtszeit von 30 Minuten auf max. 45 Minuten zu verlängern. Dies ist mit dem Schüler / der Schülerin zu vereinbaren und der Musikschulleitung mitzuteilen. Auch während der Osterferien kann Musikunterricht abgehalten werden, um ausgefallene Unterrichtsstunden aufzuholen.

9. Dokumentationspflicht: Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, sind die Musiklehrer bzw. Dirigenten zur Führung einer Anwesenheitsliste verpflichtet. Beim Musikunterricht kann hierfür das Abrechnungsformular verwendet werden. Die Anwesenheitslisten sind zwei Monate aufzubewahren.

10. Kondenswasser aus Blasinstrumenten: Für das Kondenswasser aus den Blasinstrumenten werden Einweggefäße bereitgestellt. Jeder Musikant nimmt beim Betreten des Unterrichts-/Proberaums ein neues unbenutztes Gefäß. Austretendes Kondenswasser ist während der Unterrichtsstunde in diesem Gefäß zu sammeln. Beim Verlassen des Gebäudes entsorgt der Musikant das benutzte Gefäß im dafür vorgesehenen Mülleimer. Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden.

11. Lüften der Räume: Nach jeder Unterrichtseinheit müssen die Lehrer den jeweiligen Unterrichtsraum ausgiebig lüften. Gerne kann Musikunterricht auch bei offenem Fenster und offener Tür erfolgen.

12. Unterrichts-/Probenverbot: Um Ansteckungen zu vermeiden, ist bei spezifischen Krankheitssymptomen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) eine Teilnahme am Musikunterricht bzw. den Proben verboten. Dies gilt für Musikschüler, Musikanten, Musiklehrer und Dirigenten gleichermaßen. Auch Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person binnen der letzten 14 Tage hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, ist die Teilnahme untersagt.

13. Personen mit Vorerkrankungen: Im Falle von Vorerkrankungen bzw. als Mitglied einer Risikogruppe muss eine individuelle Risikoabwägung durch den Betroffenen bzw. dessen Erziehungsberechtigten vorgenommen werden. Die Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler müssen eigenverantwortlich über die Teilnahme entscheiden. Onlineunterricht kann in einem solchen Fall eine Alternative zum Präsenzunterricht darstellen.

14. Angebot alternativer Unterrichtsformen: Onlineunterricht wird weiterhin als Alternative ermöglicht. Musiklehrer und Schüler sind frei in ihrer Entscheidung auf diese Form des Unterrichts zurückzugreifen, um räumliche Nähe zu vermeiden.

15. Veröffentlichung: Das Schutz- und Hygienekonzept wird den Musikschülern, Musikanten, Musiklehrern, Dirigenten sowie bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht. Dies erfolgt entweder in Papierform oder über die verschiedenen WhatsApp-Gruppen sowie durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage. In den Unterrichtsräumen und im Musikheim wird das Konzept ausgehängt.